

VG Gera

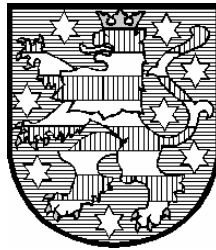
BESCHLUSS vom 25.04.2005 - 4 E 20040/05 Ge -

Orientierungshinweis(e)

Sachgebiet	Verteilung von Ausländern
Rechtsquellen	AsylVfG § 51 AufenthG § 60 a AufenthG § 51 Abs 6 GG Art 6
Schlagworte	länderübergreifende Umverteilung nach Abschluss des Asylverfahrens
Leitsätze	Eine länderübergreifende Umverteilung gemäß § 51 AsylVfG ist nach Abschluss des Asylverfahrens nicht mehr zulässig.

Die Entscheidung ist **rechtskräftig**

VERWALTUNGSGERICHT GERA



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn _____ N_____ N_____,
c/o H_____,
_____, _____ W_____

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Meyer-Mews und Partner,
Humboldtstraße 56, 28203 Bremen

gegen

das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das
Landesamt für Ausländerangelegenheiten,
Schleswig-Holstein,
diese/r vertreten durch den Leiter
Haart 148, 24539 Neumünster

- Antragsgegner -

wegen
Zuweisungsrechts
hier: Eilverfahren nach § 123 VwGO

h a t die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch

Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter

am 25. April 2005 **b e s c h l o s s e n :**

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e

Es kann offen bleiben, ob der Zulässigkeit des Antrages, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Antragsteller vorläufig länderübergreifend nach Schleswig-Holstein umzuverteilen, das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache entgegensteht. Jedenfalls fehlt es an einem Anordnungsanspruch. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens des Antragstellers ist für eine Anwendung von § 51 Asylverfahrensgesetz kein Raum mehr. Zum jetzigen Zeitpunkt ist § 51 Asylverfahrensgesetz als Rechtsgrundlage für die angestrebte Umverteilung nicht mehr anwendbar, weil diese Umverteilung nur während und nicht mehr nach bestands- bzw. rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens statthaft ist. Dies ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang, in den § 51 Asylverfahrensgesetz gestellt ist. § 51 Asylverfahrensgesetz steht im dritten Abschnitt des Gesetzes. Dieser Abschnitt regelt die Unterbringung und Verteilung von Asylbewerbern. So ist in § 44 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz ausdrücklich von der Unterbringung Asylbegehrender und in § 45 Satz 1 Asylverfahrensgesetz von einem Schlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden die Rede. Diese Formulierungen zeigen deutlich, dass alle Vorschriften dieses Abschnitts und somit auch § 51 Asylverfahrensgesetz nur für Ausländer während des Asylverfahrens gelten (vgl. hierzu nur VG Münster, Urteil vom 30. März 2004, 5 K 125/01, zitiert nach Juris). Auch Sinn und Zweck des § 51 Asylverfahrensgesetz sprechen nicht dafür, ihn nach Abschluss des Asylverfahrens anzuwenden. § 51 Asylverfahrensgesetz sieht eine länderübergreifende Verteilung von Asylbewerbern deshalb vor, weil nach Ablauf der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, von diesem Zeitpunkt an mit dem nicht nur ganz kurzfristigen Aufenthalt des Asylbegehrenden in der Bundesrepublik Deutschland zu rechnen ist. Bei einem voraussichtlich längeren Aufenthalt ist den familiären und sonstigen humanitären Gründen, denen bei der erstmaligen Verteilung im Bundesgebiet nicht Rechnung getragen werden konnte, nunmehr Rechnung zu tragen. Damit ist die Situation eines bestands- oder rechtskräftig abgelehnten Asylbewerbers nicht zu vergleichen (vgl. hierzu Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 2. Juni 2003, 3 EO 166/03, DÖV 2003, S. 909 – 910). Ein bestands- oder rechtskräftig abgelehnter Asylbewerber wie der Antragsteller ist zur Ausreise verpflichtet und die Abschiebung ist ihm angedroht. Die wegen der Unmöglichkeit der Abschiebung erteilte Duldung lässt die Ausreisepflicht unberührt. Ist die sofortige Durchsetzung der dem Ausländer obliegenden Ausreisepflicht nicht möglich, stellt sich grundsätzlich anders als im Rahmen des § 51 Asylverfahrensgesetz die Frage nach Regelungen für einen längeren Aufenthalt mit humanitären Folgefragen nach der

Grundkonzeption des Gesetzes nicht. Insoweit kann der gegenteiligen Auffassung des OVG Rheinland-Pfalz in seinem Beschluss vom 16. Januar 2004, Az.: 10 B 11661/03 nicht gefolgt werden. Denn soweit dort zur Begründung für die Anwendbarkeit des § 51 Asylverfahrensgesetz ausgeführt wird, dass diese Vorschrift auch nach Abschluss des Asylverfahrens solange fortgelten müsse, wie die im Asylverfahren ergangene Zuweisungsentscheidung über den Verfahrensabschluss hinaus Wirksamkeit entfalte, wird in der Entscheidung übersehen, dass es in bezug auf das Fortgelten der Zuweisungsentscheidung aus dem Asylverfahren in § 51 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz (früher § 44 Abs. 6 Ausländergesetz) eine eindeutige gesetzliche Regelung gibt. Insoweit bestimmt § 51 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz, dass räumliche und sonstige Beschränkung und Auflagen nach diesem und nach anderen Gesetzen auch nach Wegfall des Aufenthaltstitels in Kraft bleiben, bis sie aufgehoben werden oder der Ausländer seiner Ausreisepflicht nachgekommen ist. Diese Vorschrift hat auch Anwendung zu finden, wenn der zeitweilige Aufenthalt nur mit einer Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz erlaubt war (vgl. hierzu Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 22. Januar 2004, 3 EO 1060/03). Für eine Weitergeltung des § 51 Asylverfahrensgesetz fehlt aber eine entsprechende Vorschrift. Sie ist nach der Konzeption des Gesetzes auch nicht erforderlich, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass nach Abschluss des Asylverfahrens zügig die Ausreisepflicht durchgesetzt wird und sich damit das Problem einer Umverteilung nicht mehr stellt. Eine analoge Anwendung von § 51 Asylverfahrensgesetz ist nicht möglich. Der Antragsteller strebt die Ermöglichung seines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet aus asylverfahrensunabhängigen Gründen an. Die ihm erteilten Duldungen stehen in keinem Zusammenhang mit seinem abgeschlossenen Asylverfahren. Seinem Anliegen kann daher nur durch Nebenbestimmungen zur Duldung des Inhalts, dass ihm das vorübergehende Verlassen des Bereichs der Duldung erlaubt wird, Rechnung getragen werden.

Dieses Ergebnis führt auch unter Berücksichtigung der Schutzwirkung von Art. 6 GG nicht zu unvertretbaren Ergebnissen. Dem Wunsch des Antragstellers, seine Familie möglichst oft zu besuchen, kann durch die vorübergehende Erlaubnis zum Verlassen des Bereichs der Duldung Rechnung getragen werden. Art. 6 GG vermittelt keine unmittelbaren Rechtsansprüche, sondern wirkt lediglich auf die Auslegung einfach rechtlicher Vorschriften ein. Art. 6 GG verlangt des Weiteren nicht, dem Wunsch eines Ausländers nach ehelichem oder familiärem Zusammenleben im Bundesgebiet zu entsprechen, wenn, wie hier, sein Verbleib im Bundesgebiet nicht durch einen unbeschränkten Aufenthaltstitel auf Dauer gesichert ist. Insoweit ist nur darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller sich darauf verweisen lassen muss,

4 E 20040/05 Ge

Aktenzeichen

das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt nachzuweisen. Nach Erhalt eines Aufenthaltstitels würde der Antragsteller keinen räumlichen Beschränkungen mehr unterliegen. Die dabei entstehenden Probleme (insoweit ist nur darauf hinzuweisen, dass der Antragsteller in der Vergangenheit bewusst über seine Identität getäuscht hat und auch z. B. die Frage des Passes noch zu klären ist) sind vom Antragsteller verursacht worden. Zuständig für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Gewährung eines Aufenthaltstitels nach dem Ausländergesetz ist jedoch der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist gemäß § 80 Asylverfahrensgesetz **unanfechtbar**.

Krome